Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 25 (1917)

Heft: 12

Artikel: Fremde Rotkreuzsektionen auf nationalem Boden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546790

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 12. — XXV. Jahrgang. 15. Juni 1917.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift
für
Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Fremde Rotkreuzsektionen auf nationalem Boden	141
Erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen (Schluß)	142
Das neue Feldbett des Herrn Oberstleutnant Dr. Ch. Redard	145
Aus dem Vereinsleben: Aarau; Belp; Brunnen-Ingenbohl; Fluntern-Hottingen; Räterschen; Zürich-Wiedikon	148
Die zwei Toten (Schluß)	149
Humoristisches	152

Fremde Rotkreuzsektionen auf nationalem Boden.

Im «Bulletin International» des Roten Kreuzes vom April 1917 ist darüber folgendes bemerkt:

Im gegenwärtigen Krieg mit seiner gewaltigen Ausdehnung und seinen überall fühlbaren Folgen ist ein Problem mit besonderer Schärfe wieder aufgetaucht, das sich schon im Balkankrieg 1913 fühlbar gemacht hatte. Es betrifft dies die Gründung und die Tätigkeit fremder Rotkreuzsektionen auf nationalem (z. B. schweizerischem, die Red.) Gebiet.

Man erinnert sich vielleicht, daß 1912–1913 das amerikanische Rote Kreuz unsere Aufmerksamkeit darauf gerichtet hatte, daß sich in Amerika während der Dauer des Balkankrieges griechische, serbische, bulgarische Rotkreuzsektionen gebildet hatten, die sich allerdings vor allem an die Angehörigen der betreffenden Staaten in Amerika richteten, dann aber auch ihre Aufrufe an das gesamte Publikum erließen. Dadurch, daß diese Sektionen nicht dem amerikanischen Roten Kreuze angehörten und so von ihm in keiner Beziehung kontrolliert werden konnten, boten sie nicht die Garantien, die man von einer offiziell anerkannten, auf genehmigten Statuten basierenden und durch bekannte Persönlichkeiten geleiteten Institution mit humanitären Zwecken erwarten darf. Uebrigens können sich in solchen Fällen leicht Mißbräuche des Roten Kreuzes einschleichen, denn der Gebrauch des letztern ist durch Gesetze ausdrücklich geregelt und für das Armeesanitätspersonal und -material, oder für offiziell als Hilfsorganisationen anerkannte Gesellschaften reserviert.

Wir haben uns in einem vom 18. Februar 1913 datierten Zirkular über die uns vom amerikanischen Roten Kreuz unterbreitete Frage ausgelassen. Wir haben damals darauf hingewiesen, daß die völlige Klärung dieser Frage einer nächsten internationalen Konferenz überlassen werden müßte, die allein zur Bestimmung der dahingehenden Richtlinien kompetent sein dürfte, dann haben wir das nationale Rote Kreuz eines Landes als die richtige Stelle bezeichnet, um Geschenke oder Hilfsbestrebungen zu zentralisieren, indem

es in unparteiischer Weise Geschenke und Hilfeleistungen zu empfangen und an die kriegführenden Staaten zu verteilen hat.

Uns schien es also gegeben, daß ein solches nationales Rotes Kreuz die Kontrolle über die Hilfe zugunsten der Kriegsopfer der verschiedenen Länder in Händen behalten sollte. Auf diese Weise wären die nötige Ueberwachung und die Garantie gewahrt, an die das gebende Publikum ein Anrecht hat und zwar ohne daß dadurch der löbliche Sammelgeist gehemmt würde.

Wir haben unsern Gesichtspunkt in nichts geändert. Im gleichen Sinne haben wir denn auch an die Zentralkomitees geantwortet, die sich um diese Frage bekümmerten.

Es ist klar, so führten wir an, daß der gegenwärtige Krieg mit seinen weithin fühlbaren Wellen uns nötigt, bei der Anwendung der Vorschriften eine gewisse Elastizität zur Geltung kommen zu lassen, damit der uneigennützige Wohltätigkeitssinn überall ermutigt und erleichtert wird.

Dagegen muß das betreffende nationale Rote Kreuz in Wahrung seines guten Rufes und in Ansehen des Kredites, das es beim Publikum genießt, notwendigerweise das Recht der Kontrolle über alles, was im Namen des Roten Kreuzes auf seinem nationalen Gebiet geschieht, behalten.

Uns scheint daher, die Lösung des Problems sollte sich in einer durch das anerkannte nationale Rote Kreuz ausgeführten Ueberwachung finden lassen, zum Beispiel dadurch, daß die fremden Sektionen, welche sich in diesem nationalen Gebiete aufzutun gedenken, beim nationalen Roten Kreuz erst eine förmliche Bewilligung einzuholen hätten, bevor sie handelten oder sich an das Publikum wendeten.

Eine solche, auf die interne Gesetzgebung gestützte Gesetzgebung, namentlich wenn ihr noch die Privilegien des betreffenden nationalen Roten Kreuzes zustünden, würde ein viel wirksameres Mittel gegen Mißbräuche sein, als wenn eine Sektion vom eigenen Roten Kreuz eine Erlaubnis erwirken muß, die ja doch nur platonisch sein kann.

Wir haben die Zentralkomitees, die uns angefragt haben, ersucht, uns ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete mitzuteilen, denn die Früchte, die dieser Krieg und die aktuellen Verhältnisse zeitigen, müssen sorgfältig gesichtet werden, damit wir für die Zukunft bessere Richtlinien für das Rote Kreuz im allgemeinen, wie auch für die Beratungen bei späteren internationalen Konferenzen erhalten.

Erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen.

(Schluß.)

6. Magenblutung. Magenblutung tritt meist infolge von Magengeschwür oder Magenkrebs ein. Zunächst muß man darauf sehen, daß der Patient die größte körperliche und geistige Ruhe beobachtet und in horizontaler Lage im Bett längere Zeit ruhig liegen bleibt. Der Patient darf auch im Bett keine hastigen Bewegungen machen und soll auch nicht durch Besuche aufgeregt werden. Die Diät muß, da jede Reizung des Magens zu vermeiden ist, eine sehr vorsichtige sein. — Man beschränke die erste Zeit die Nahrung auf in Eis gekühlte Milch, die nur in kleinen Quantitäten öfters gereicht werden darf, und lasse den Patienten öfters Eispillen schlucken, da ja die Kälte blutstillend wirkt. Auch kalte Zitronenlimonade kann schluckweise genommen werden.

Heiße Getränke sind dagegen streng zu meiden, da sie die Blutung vermehren würden, und ebenso darf der Patient keine festen Speisen und keine scharfen Gewürze (Salz, Pfeffer, Senf, Mostrich) erhalten. Auf die Magengegend empfiehlt es sich, eine Eisblase